

Richtlinie

des Kreises Pinneberg vom 29.04.2009 über die Gewährung von Zuschüssen zu Biotop- und Artenschutzmaßnahmen im Kreis Pinneberg

(Beschluss des Kreistages vom 29.04.2009)

PRÄAMBEL

Diese Richtlinie dient der Förderung der freiwilligen Mitarbeit an Maßnahmen des Naturschutzes. Der Kreis Pinneberg gewährt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse an ehrenamtliche Gruppen und Privatpersonen (insbesondere auch Personen, die nicht in Verbänden organisiert sind) zu Biotop- und Artenschutzmaßnahmen.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen und Aufwandsentschädigungen im Bereich des Naturschutzes gefördert werden. Es sind nur Maßnahmen im Kreis Pinneberg förderfähig. Mögliche Maßnahmen sind beispielhaft in der Anlage zur Richtlinie dargestellt.

(2) Zierteiche und Feuchtbiotope in privaten Hausgärten werden nicht gefördert.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gruppen und Privatpersonen; dies können Vereine, Schulklassen, Jugendgruppen und Einzelpersonen sein, die im Kreis Pinneberg aktiv sind.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Maßnahme muss zulässig sein.

(2) Voraussetzung für einen Zuschuss nach dieser Richtlinie ist die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme.

(3) Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides sind anzuerkennen.

(4) Kreiszuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt für Vorhaben, die vor der Antragstellung begonnen wurden.

(5) Auf die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Höhe des Zuschusses

(1) Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgesetzt. Dabei wird die zu erwartende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie die gesellschaftliche Motivationswirkung berücksichtigt. Die Höhe des Zuschusses staffelt sich wie folgt: 30%, 50%, 80%.

(2) Die Einstufung der Wertigkeit erfolgt durch den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung.

§ 5 Bewilligung

(1) Anträge sind bis zum 31. August des laufenden Kalenderjahres bei dem Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde schriftlich mit einer Beschreibung der Maßnahme und einem Finanzierungsplan einzureichen. Danach eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Über die Anträge zur finanziellen Förderung im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung abschließend.

§ 6 Rückzahlungsbestimmung

1) Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
- der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wird, • der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- bei Bezuschussung eines Vermögensgegenstandes (Anschaffung oder Herstellung) die Zweckbindungsfrist, die im Bescheid entsprechend der geltenden Vorschriften festgelegt wird, nicht eingehalten wird.

(2) Der Zuschuss kann entsprechend zurückgefordert werden, wenn die zugrunde gelegten Gesamtkosten unterschritten werden.

§ 7 Verwendungsnachweis

Dem Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde, ist bis zum 01.07. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 29.04.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die alte Richtlinie des Kreises Pinneberg vom 22.06.2005 über die Gewährung von Zuschüssen zu Biotop- und Artenschutzmaßnahmen (Beschluss des Kreistages vom 22.06.2005) außer Kraft.

Anlage zur Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Biotop- und Artenschutzmaßnahmen

Liste beispielhaft förderfähiger Maßnahmen

Anlage von speziellen Artenschutz-Gewässern	Amphibengewässer ...
Bepflanzungen zur Aufwertung von Lebensräumen	Gehölze Einzelbäume ...
Materialbeschaffung im Zusammenhang mit der Maßnahme	Spezielle Staubretter für Anstau Spezielle Nisthilfen ...
Aufwandsentschädigungen für entstandene Treibstoffkosten oder andere Betriebsmittel	Einsatz von Freischneidern Einsatz von Mähgeräten Motorsägeneinsatz Maschineneinsatz ...
Aufwandsentschädigungen zur Würdigung ehrenamtlicher Arbeitsleistung	Moorentkusselung Herkulesstaudenbekämpfung Mahd Orchideenwiesen Kopfweidenpflege ...

Staffelung für die Festlegung einer Förderung

Keine Förderung	30 % Förderung	50 % Förderung	80 % Förderung
Geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	Hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	Sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
	Maßnahme unterstützt ein spezielles Artenspektrum (z.B. Nisthilfen, ...)	Maßnahme verbessert Biotop- und Landschaftszustand eher langfristig (z.B. Bepflanzung, ...)	Stark gefährdete Arten oder Biotoptypen erhalten Unterstützung (z.B. Orchideen, Amphibengewässer, ...)
	Maßnahme wirkt eher kurzfristig	Maßnahme erhält besondere „Kulturbiotope“ (z.B. Kopfweiden, ...)	Maßnahme ist eingebunden in ein konzeptionelles Vorgehen
	Maßnahme verdient grundsätzlich Anerkennung (Symbolwirkung)	Wiederkehrende Pflegemaßnahmen auf Flächen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (z.B. Entkusselung, Mäharbeiten auf Nasswiesen, ...)	Maßnahme hat ein großes Wirkungsspektrum im Bereich Arten- und Biotopschutz (z.B. Moornaturierung, Fließgewässerdynamik, ...)
